

Neue Regeln zur steuerlichen Verlustverrechnung bei wertlosen Kapitalanlagen sowie bei Termingeschäften – was Privatanleger dazu wissen und berücksichtigen sollten

(Stand: Juli 2021)

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

im Steuerabzugsverfahren (Abgeltungsteuer) verrechnen wir negative Kapitalerträge wie beispielsweise Veräußerungsverluste taggleich mit positiven Kapitalerträgen. Für Verluste aus der Veräußerung von Aktien gilt dabei die Besonderheit, dass diese nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden dürfen.

Der Gesetzgeber hat **neue gesetzliche Vorschriften zur steuerlichen Verlustverrechnung**

- bei wertlosen Kapitalanlagen und
- bei Termingeschäften

eingeführt, über die wir Sie nachfolgend informieren (§ 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 Einkommensteuergesetz – EStG).

Im Steuerabzugsverfahren sind wir an die im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung gebunden (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Unter dem Datum vom **3. Juni 2021** hat das **Bundesministerium der Finanzen (BMF)** ein **Schreiben zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer** veröffentlicht. Das BMF-Schreiben enthält verbindliche Anwendungshinweise für die Kreditinstitute zu den oben angeführten neuen Vorschriften.

Die neuen Vorgaben müssen die Kreditinstitute zum 1. Januar 2022 umsetzen, für die Jahre 2020 und 2021 gelten Übergangsregelungen.

Das vorliegende Merkblatt behandelt einige wichtige Aspekte, die sich hieraus für den privaten Anleger ergeben.

Da im Rahmen dieses Merkblatts nicht auf die Besonderheiten Ihres persönlichen Steuerfalls eingegangen werden kann, **dürfte es sich empfehlen, dass Sie in Zweifelsfragen Ihren steuerlichen Berater konsultieren**, um zu prüfen, ob und welche Schritte erforderlich sind.

1. Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen ab 2020

Gemäß **§ 20 Absatz 6 Satz 6 EStG** können **Verluste**

- aus dem (entschädigungslosen) **Verfall oder Knock-Out von Optionsscheinen und Zertifikaten**,
- aus der **Veräußerung**, Übertragung und Ausbuchung **wertloser Aktien und anderer Wertpapiere**,
- aus dem **Ausfall oder Teilverzicht bei Anleihen** und
- aus der **Uneinbringlichkeit von Forderungen**

steuerlich mit allen anderen Kapitalerträgen verrechnet werden – jedoch begrenzt auf insgesamt **20.000 Euro jährlich**. Ist ein Verlustausgleich im Kalenderjahr nicht möglich, werden die Verluste vorgetragen und können in Folgejahren ausgeglichen werden – wiederum nur bis zu 20.000 Euro jährlich. **Die beschränkte Verlustverrechnung gilt für Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen, die ab 2020 realisiert werden.** Als Veräußerung wertloser Wertpapiere gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung auch ein Verkauf ohne Gutschrift, z. B. weil die Transaktionskosten den Verkaufserlös auf Null reduzieren.

Der Verlustausgleich erfolgt aufgrund der Vorgaben der Finanzverwaltung ausschließlich in der Veranlagung (vgl. Rz. 118 Satz 1 des oben erwähnten BMF-Schreibens vom 3. Juni 2021). Wir dürfen die Verluste im Steuerabzugsverfahren entsprechend nicht für Sie verrechnen.

Hinweis: Für Verluste aus der Veräußerung von **Aktien, die nicht wertlos sind**, gilt hingegen weiterhin, dass diese im Steuerabzugsverfahren ohne betragliche Begrenzung, allerdings nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden dürfen.

a) Vorgehen für das Jahr 2020

Sollten Sie Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen im Jahr 2020 realisiert haben, die von uns nicht verrechnet werden durften, müssen Sie diese somit **grundsätzlich in der Steuererklärung angeben**. Hierzu können Sie die **Abrechnungsbelege**, die Sie von uns erhalten haben, **als Nachweise** verwenden. In der Jahressteuerbescheinigung für 2020 sind die Verluste **nicht** ausgewiesen.

Bitte beachten Sie:

Da die steuerliche Behandlung lange Zeit unklar war, haben wir für das Jahr 2020 noch verschiedene Verluste für Sie verrechnet. Entsprechend wird es von der Finanzverwaltung für das Jahr 2020 nicht beanstandet, dass **Verluste aus ausgeknockten Zertifikaten und aus ausgeknockten/verfallenen Optionsscheinen auf Bankebene noch in den Verlusttopf eingestellt** und verrechnet wurden (vgl. Rz. 324, Punkt 2, des oben erwähnten BMF-Schreibens vom 3. Juni 2021). Des Weiteren durften wir **Verluste aus der Veräußerung von (wertlosen) Wertpapieren**, bei denen der Veräußerungserlös die (üblichen) Transaktionskosten nicht überschritten hat, noch verrechnen.

Dies kann jedoch zur Folge haben, dass **ggf. in der Veranlagung eine Korrektur zu viel verrechneter Verluste** erfolgen muss und Sie hierzu Angaben in der Einkommensteuererklärung machen müssen. Eine solche Korrektur kann erforderlich sein, wenn die Summe aller Verluste i. S. des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG, die Sie im Jahr 2020 insgesamt erlitten haben, den verrechenbaren Höchstbetrag von 20.000 Euro überschreitet.

b) Vorgehen für das Jahr 2021

Im Kalenderjahr 2021 dürfen wir Verluste aus ausgeknockten Zertifikaten und aus ausgeknockten/verfallenen Optionsscheinen **nicht mehr auf Bankebene in den Verlusttopf einstellen** und verrechnen (vgl. ebenfalls Rz. 324, Punkt 1, des oben erwähnten BMF-Schreibens vom 3. Juni 2021). Somit können Sie diese **Verluste** – wie alle oben angeführten und von uns nicht verrechneten Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen – **ausschließlich über die Steuererklärung in der Veranlagung geltend machen**. Sollten Sie entsprechende Verluste im Jahr 2021 realisieren, müssen Sie diese somit in der Steuererklärung angeben. Hierzu können Sie die **Abrechnungsbelege**, die Sie von uns erhalten, **als Nachweise** verwenden. In der Jahressteuerbescheinigung für 2021 sind die Verluste **nicht** ausgewiesen.

Bitte beachten Sie:

Ebenso wie im Jahr 2020 stellen wir auch im Jahr 2021 **Verluste aus der Veräußerung von (wertlosen) Wertpapieren**, bei denen der Veräußerungserlös die (üblichen) Transaktionskosten nicht überschreitet, noch in den Verlusttopf ein und verrechnen diese.

Dies kann jedoch zur Folge haben, dass **ggf. in der Veranlagung eine Korrektur zu viel verrechneter Verluste** erfolgen muss und Sie hierzu Angaben in der Einkommensteuererklärung machen müssen. Eine solche Korrektur kann erforderlich sein, wenn die Summe aller Verluste i. S. des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG, die Sie im Jahr 2021 insgesamt erlitten haben, den verrechenbaren Höchstbetrag von 20.000 Euro überschreitet.

c) Ausblick auf das Jahr 2022

Nach Ablauf der beiden Übergangsjahre 2020 und 2021 werden wir ab 2022 entstehende, auf Bankebene nicht verrechnete **Verluste** aus wertlosen Kapitalanlagen **in der Jahressteuerbescheinigung** in der Zeile „Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG“ **ausweisen** und Ihnen damit die Steuererklärung und die Geltendmachung der Verluste erleichtern. Ein Antrag auf Verlustbescheinigung ist hierfür nicht erforderlich.

2. Verluste aus Termingeschäften ab 2021

Gemäß **§ 20 Absatz 6 Satz 5 EStG** können Verluste aus Termingeschäften steuerlich **ausschließlich mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen** werden. Auch diese Verlustverrechnung, die in einem gesonderten Verrechnungskreis erfolgt, ist auf **20.000 Euro jährlich** begrenzt. Ist ein Verlustausgleich im Kalenderjahr nicht möglich, werden die nicht verrechneten Termingeschäftsverluste auf Folgejahre zur weiteren Verrechnung – wiederum nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften und auf 20.000 Euro jährlich begrenzt – vorgetragen. **Diese Regelung gilt für Verluste aus Termingeschäften, die ab 2021 realisiert werden.**

Der Ausgleich von Verlusten aus Termingeschäften erfolgt aufgrund der Vorgaben der Finanzverwaltung ausschließlich in der Veranlagung (vgl. Rz. 118 Satz 1 des oben erwähnten BMF-Schreibens vom 3. Juni 2021). Wir dürfen die Verluste im Steuerabzugsverfahren nicht für Sie verrechnen.

Als **Termingeschäfte**, deren Verluste unter § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG fallen, werden

- Optionsgeschäfte an der EUREX und OTC [Optionsscheine und (Knock-Out-) Zertifikate sind *keine* Termingeschäfte],
- Forwards, Futures sowie Contracts for Difference (CFD),
- Devisentermingeschäfte (sofern auf Verlustausgleich gerichtet),
- Swapgeschäfte und
- Zinsbegrenzungsvereinbarungen

eingestuft. Auch der wertlose Verfall von als Termingeschäft eingestuften Produkten sowie ein vom Stillhalter geleisteter Barausgleich fallen unter die Regelung des Satzes 5.

Ausnahme sind Verluste aus Glattstellungsgeschäften des Stillhalters; diese sind nicht von den neuen Regelungen zur Verlustverrechnung betroffen (schließt der Stillhalter einer Option ein Glattstellungsgeschäft ab, wird die gezahlte Glattstellungsprämie auch weiterhin als negativer Kapitalertrag im Steuerabzugsverfahren verrechnet; vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG).

a) Vorgehen im Jahr 2021

Im Kalenderjahr 2021 dürfen wir **Verluste aus dem Verfall von Optionen (EUREX und OTC) sowie Verluste aus einem vom Stillhalter gezahlten Barausgleich nicht mehr auf Bankebene in den Verlusttopf einstellen** und verrechnen (vgl. Rz. 324, Punkt 1, des oben erwähnten BMF-Schreibens vom 3. Juni 2021). Sollten Sie entsprechende Verluste im Jahr 2021 realisiert haben oder noch realisieren, müssen Sie diese somit **in der Steuererklärung angeben**, damit sie in der Veranlagung verrechnet und ggf. vorgetragen werden können. Hierzu können Sie die **Abrechnungsbelege**, die Sie von uns erhalten, **als Nachweise** verwenden. In der Jahressteuerbescheinigung für 2021 sind die Verluste **nicht** ausgewiesen.

Hingegen dürfen wir im Jahr 2021 **andere Verluste aus Termingeschäften**, wie etwa Verluste

- aus dem Verkauf oder der Glattstellung von Optionen (EUREX und OTC)
- Verluste aus Futures, Forwards und CFDs und
- Verluste aus Devisentermingeschäften (sofern auf Differenzausgleich gerichtet)

auf Bankebene noch in den Verlusttopf einstellen und verrechnen (vgl. Rz. 324 des oben erwähnten BMF-Schreibens vom 3. Juni 2021). Wir werden diese Übergangsregelung entsprechend nutzen und

die Verluste noch für Sie verrechnen. Dies kann jedoch zur Folge haben, dass **ggf. in der Veranlagung eine Korrektur zu viel verrechneter Verluste** erfolgen muss und Sie hierzu Angaben in der Einkommensteuererklärung machen müssen. Dies wird erforderlich, wenn die Summe aller Verluste i. S. des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG, die Sie im Jahr 2021 erlitten haben, den verrechenbaren Höchstbetrag von 20.000 Euro überschreitet und/oder die Verluste im Steuerabzugsverfahren nicht nur mit Termingeschäftsgewinnen und Stillhalterprämien, sondern (auch) mit anderen Kapitalerträgen verrechnet wurden.

Noch offen ist die steuerliche **Verrechnung von Verlusten aus Swapgeschäften und Zinsbegrenzungsvereinbarungen**. Hierzu hat das BMF ein Schreiben angekündigt.

b) Ausblick auf das Jahr 2022

Nach Ablauf des Übergangsjahres 2021 werden wir ab 2022 entstehende, auf Bankebene nicht mehr verrechenbare **Verluste aus Termingeschäften in der Jahressteuerbescheinigung** in der Zeile „*Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG*“ **ausweisen**. Des Weiteren werden wir Ihre bei uns erzielten Einkünfte aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften vor und nach Verlustverrechnung (mit sonstigen Verlusten) angeben. Diese zusätzlichen Ausweise in der Steuerbescheinigung erleichtern die Steuererklärung und die Geltendmachung und Verrechnung der Verluste in der Veranlagung. Ein Antrag auf Verlustbescheinigung ist nicht erforderlich.

3. Weitere Entwicklung

Nach den gesetzlichen Neuregelungen sind die betroffenen Verluste nur eingeschränkt verrechenbar, während Gewinne und Erträge unbegrenzt versteuert werden müssen. Die Verfassungsmäßigkeit der neuen Vorschriften wird vor diesem Hintergrund in der steuerlichen Fachliteratur angezweifelt.

Auftrieb erhält diese Auffassung dadurch, dass der Bundesfinanzhof (BFH) bereits die – schon seit Einführung der Abgeltungsteuer geltende – begrenzte Verrechnung der Aktienveräußerungsverluste für verfassungswidrig hält und diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat (Beschluss des BFH vom 17. November 2020, Aktenzeichen VIII R 11/18).

Sollte sich das Bundesverfassungsgericht der Auffassung des BFH anschließen, könnten auch die neuen Verrechnungsbeschränkungen für Verluste aus wertlosen Kapitalanlagen und aus Termingeschäften in Frage stehen.

Bitte lassen Sie sich auch hierzu bei Bedarf steuerlich beraten.

Ihre Kreissparkasse Bitburg-Prüm